

---

---

## INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0431/2021)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Agrar- und Weinbauausschuss	25.11.2021	öffentlich

### Neues Weinrecht; Informationen zur Umsetzung

---

---

#### **Sachverhalt:**

Im Januar 2021 ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes in Kraft getreten. Die Herkunft der deutschen Weine ist ein zentraler Bestandteil der Reform des Weinrechts. Weitere Details sind in der 24. Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 03.05.2021 geregelt. Die neuen Regelungen gelten verbindlich ab dem Weinjahrgang 2026. Bis dahin können Qualitäts- und Prädikatsweine nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet und vermarktet werden.

Die Änderungen folgen dem Grundsatz „je kleiner die Herkunft, desto höher die Qualität“. Damit orientiert sich das deutsche Weinrecht an dem römischen Modell. Grundgedanke dabei ist, dass die Charakteristik eines Weines in besonderer Weise von seiner Herkunft bestimmt wird. Der Herkunftsbegriff bezieht sich sowohl auf ganze Landwein- und Qualitätsweingebiete wie auch enger gefasste Regionen, Ortschaften oder Einzellagen.

Mit den Änderungen soll das alte System in ein neues, herkunftsorientiertes Qualitäts- und Bezeichnungssystem überführt werden, um deutsches Bezeichnungsrecht auch EU-rechtskonform zu machen. Gleichzeitig soll das neue Bezeichnungsrecht für den Kunden transparent und leicht verständlich sein.

Basis der Herkunftspyramide ist der „Deutsche Wein“, als Wein ohne geografische Angabe. Darüber folgt Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) gefolgt von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.). Diese Kategorie unterteilt sich wiederum in Weine aus dem gesamten Anbaugebiet, aus abgegrenzten Bereichen oder den früheren Großlagen, die neuerdings zusätzlich mit dem Begriff „Region“ gekennzeichnet werden müssen. Darüber finden sich die Weine, deren Trauben aus einer einzigen Gemeinde oder einem Ortsteil stammen. An der Spitze stehen die Einzellagenweine, bei denen auch noch kleinere geografische Einheiten innerhalb der Einzellage auf dem Etikett angegeben werden können.

Innerhalb der Lagenweine werden mit der neuen Weinverordnung erstmals die Begriffe „Großes Gewächs“ und „Erstes Gewächs“ geregelt. Die Verwendung dieser Begriffe ist nur unter Einhaltung strenger Qualitätskriterien möglich. Unter den zuvor genannten Weinen liegen die übrigen Weine aus Einzellagen.

Für die Ersten und Großen Gewächse sind die regionalen Schutzgemeinschaften oder Branchenverbände ermächtigt, die zum Gebietsprofil passenden Rebsorten und weitere besondere sensorische Merkmale festzulegen, um regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wie z.B. insbesondere bezüglich

- der erforderlichen natürlichen Mindestalkoholgehalte der verwendeten Moste,
- der maximalen Erträge pro Hektar,
- der Abgrenzung oder Anmeldung besonderer Anbauflächen,
- der zulässigen Anbauverfahren.

Bestehende Bezeichnungen von Verbänden, die die Begriffe „Erstes Gewächs“ und „Großes Gewächs“ enthalten, dürfen weiterverwendet werden, wenn sie die in der Weinverordnung enthaltenen Mindestanforderungen erfüllen.

Für alle anderen Weine mit Angabe der Einzellage gilt, dass sie aus einer oder mehreren dafür festgelegten Rebsorten bereitet werden dürfen, die Trauben mindestens Kabinettsqualität aufweisen müssen und die Vermarktung frühestens ab dem 1. März des Folgejahres erfolgen darf.

Der Name der Einzellage muss stets zusammen mit dem Gemeinde- oder Ortsteilnamen auf dem Etikett angegeben werden.

Ortsweine bewegen sich in der Hierarchie unter den Lagenweinen. Der Traubenmost für diese Weine muss mindestens Kabinettsqualität aufweisen und die Vermarktung darf frühestens ab dem 15. Dezember erfolgen.

Regionsweine wurden ebenfalls neu in die Weingesetzgebung aufgenommen und werden zur Bezeichnung von Weinen und Sekten verwendet, deren Trauben aus einem Weinbaubereich oder einer gemeinde- oder ortsteilübergreifenden Großlage stammen. Bei der Bezeichnung ist der Begriff „Region“ dem jeweiligen Bereichs- oder Großlagennamen unmittelbar voranzustellen. Bei der Angabe eines Gemeinde- oder Ortsteilnamens zusammen mit einer Großlage gelten die Bestimmungen für Ortsweine.

Auf der untersten Ebene stehen Weine aus dem Anbaugebiet, die aber ansonsten keine engere geografische Bezeichnung tragen. Die Qualitätsanforderungen für diese Weine haben sich nicht verändert.

Deutscher Landwein zählt zu den Weinen mit einer geschützten geografischen Angabe und kann als solcher ergänzend auf dem Etikett bezeichnet werden. Die Angabe von Orts- und Lagenamen auf dem Etikett sind jedoch nicht zulässig. Seit dem 1. August 2009 sind u.a. die folgenden Landweingebiete aus der Region ausgewiesen:

- Landwein der Mosel,
- Landwein der Ruwer,
- Landwein der Saar.

Mit der Novelle des Weingesetzes wurden die Neuanpflanzungen für die Jahre 2021 bis 2023 auf jeweils 0,3 % der bestockten Rebfläche begrenzt. Ferner stehen nun jährlich 2 Mio. € (bislang 1,5 Mio. €) für Maßnahmen zur Absatzförderung im Binnenmarkt und in Drittländern zu Verfügung.

Zur Sitzung wurde Herr Dr. Hendgen, Referent Weinbau im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau, eingeladen und gebeten, über die Umsetzung des neuen deutschen Weinrechtes zu informieren und für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung zu stehen.

**Anlagen:**